

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses, mit dem der Planungsausschuss die Verwaltung beauftragt hat, für das im Lageplan dargestellte Gebiet vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch durchzuführen und des Beschlusses, mit dem der Planungsausschuss die Wiederaufnahme der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das in der Anlage bezeichnete Gebiet beschlossen hat

Der Planungsausschuss der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 13.02.2014 die Verwaltung beauftragt, für das im Lageplan dargestellte Gebiet vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch durchzuführen.

Der Planungsausschuss der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 11.07.2019 die Wiederaufnahme der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch für das in der Anlage bezeichnete Gebiet beschlossen.

Es sind alle Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Beschlüsse beachtet worden. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden. Entsprechend wird hiermit die Bekanntmachung angeordnet.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit nach § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Das Untersuchungsgebiet ist im anliegenden Plan (Anlage 1) mit einer schwarzen Linie umrandet. Es wird von den Straßen "Büchel", "Kleinkölnstraße" und "Mefferdatisstraße" umfasst. Die betroffenen Flurstücke sind der in der Anlage 2 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Für dieses Gebiet zeichnet sich ein größerer städtebaulicher Handlungsbedarf mit städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen ab, zu deren Sicherung und Umsetzung voraussichtlich ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet erforderlich sein wird.

Die Vorbereitenden Untersuchungen gemäß. § 141 BauGB sollen in dem gegenständlichen Gebiet durchgeführt werden, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die spätere Festlegung des Gebietes als "förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet" als Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss der Stadt Aachen hat bereits am 13.02.2014 einen Beschluss zur Durchführung Vorbereitender Untersuchungen (VU) nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Antoniusstraße / Mefferdatisstraße (Altstadtquartier Büchel) gefasst.

Eine systematische Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen hat jedoch zunächst wegen der sich durchaus positiv darstellenden gemeinsamen Entwicklung mit privatwirtschaftlichen Investoren nicht stattgefunden. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte bisher nicht. Aufgrund des Rückzuges der Investoren in 2019 ist die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen jedoch nunmehr angezeigt. Hierbei soll die Stadt Aachen eine aktive Rolle bei der Entwicklung des Gebietes übernehmen, da es sich um eine besonders komplexe Entwicklung handelt. Die Vorbereitenden Untersuchungen sollen daher wieder aufgenommen werden.

Der Planungsausschuss hat am 11.07.2019 die Wiederaufnahme der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch im Bereich Antoniusstraße/Mefferdatisstraße beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen finden folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches Anwendung:

1. § 137 BauGB Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

§ 138 BauGB Auskunftspflicht

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden; die Stadt darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

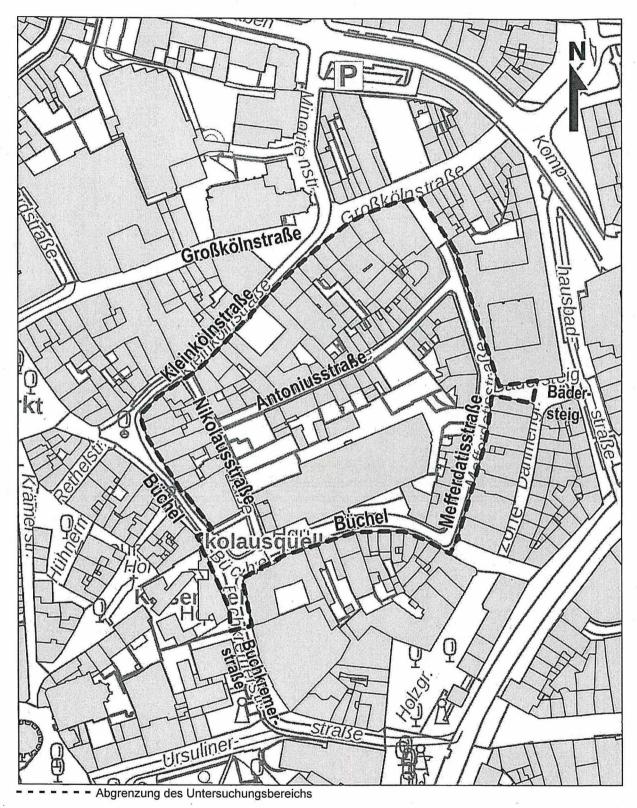
- 3. § 139 BauGB Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger
- 4. § 15 BauGB Zurückstellen von Baugesuchen

Ab dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden, § 141 Abs. 4 BauGB. Entsprechend können Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und über die Beseitigung baulicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 15 BauGB im Einzelfall über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden. Entsprechende Zurückstellungsbescheide werden bei förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes unwirksam.

Aachen, den 18.12.13 1515 (mit Uhrzeit der Unterschriftsleistung)

(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister

Antoniusstraße / Mefferdatisstraße Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB



(als Bezug ist die Mitte der Strichstärke maßgebend)

Flurstücke des Untersuchungsgebietes Antoniusstraße / Mefferdatisstraße (Altstadtquartier Büchel)

(Michael Gadilei)						
Gemarkungsnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche		
4171	Aachen	83	1463	369		
4171	Aachen	83	2042	77		
4171	Aachen	83	1773	298		
4171	Aachen	83	1535	160		
4171	Aachen	83	2045	175		
4171	Aachen	83	1144	114		
4171	Aachen	83	1788	1077		
4171	Aachen	83	2440	166		
4171	Aachen	83	1171	154		
4171	Aachen	83	1172	133		
4171	Aachen	83	1631	163		
4171	Aachen	83	1596	228		
4171	Aachen	83	1996	4248		
4171	Aachen	83	2047	1704		
4171	Aachen	83	1301	211		
4171	Aachen	83	1066	253		
4171	Aachen	83	1423	180		
4171	Aachen	83	2401	359		
4171	Aachen	83	1299	353		
4171	Aachen	83	1265	306		
4171	Aachen	83	1311	100		
4171	Aachen	83	1099	284		
4171	Aachen	83	2328	87		
4171	Aachen	83	1937	577		
4171	Aachen	83	1719	645		
4171	Aachen	83	1697	1139		
4171	Aachen	83	1458	91		
4171	Aachen	83	2041	79		
4171	Aachen	83	1499	219		
4171	Aachen	83	2044	93		
4171	Aachen	83	1460	92		
4171	Aachen	83	1325	352		
4171	Aachen	83	2037	225		
4171	Aachen	83	2039	65		
4171	Aachen	83	1512	62		
4171	Aachen	83	1829	117		
4171	Aachen	83	1459	91		
4171	Aachen	83	1143	133		
4171	Aachen	83	1632	150		
4171	Aachen	83	1485	110		
4171	Aachen	83	1469	125		

4171	Aachen	83	1635	149
4171	Aachen	83	1501	163
4171	Aachen	83	2207	200
4171	Aachen	83	2040	83
4171	Aachen	83	1454	126
4171	Aachen	83	2381	387
4171	Aachen	83	2043	91
4171	Aachen	83	1629	201
4171	Aachen	83	1670	201
4171	Aachen	83	1791	152
4171	Aachen	83	2036	582
4171	Aachen	83	1935	1869
4171	Aachen	83	1468	127
4171	Aachen	83	1792	608
4171	Aachen	83	1464	166
4171	Aachen	83	1496	524
4171	Aachen	83	1513	69
4171	Aachen	83	1455	127
4171	Aachen	83	1605	346
4171	Aachen	83	2035	83
4171	Aachen	83	1470	282
4171	Aachen	83	1461	174
4171	Aachen	83	1790	90
4171	Aachen	83	2046	0.1
4171	Aachen	83	1627	215
4171	Aachen	83	1793	14
4171	Aachen	83	2038	141
4171	Aachen	83	1123	155
4171	Aachen	83	1462	156
4171	Aachen	83	1534	177
4171	Aachen	83	1326	385
4171	Aachen	83	2032	506
4171	Aachen	83	2380	443
4171	Aachen	83	1467	147
4171	Aachen	83	2379	653
4171	Aachen	83	1167	382
4171	Aachen	83	1168	27
4171	Aachen	83	2435	4831